



## **Das Gericht erklärt die Verlängerung der Aufnahme von Herrn Mehdi Ben Ali in die Liste der Personen, deren Gelder angesichts der Lage in Tunesien einzufrieren sind, für nichtig**

*Die Wirkungen des für nichtig erklärten Beschlusses werden jedoch mindestens bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels aufrechterhalten, um die Wirksamkeit künftiger Maßnahmen des Einfrierens von Geldern zu gewährleisten*

Am 31. Januar 2011 beschloss der Rat, die Gelder der Personen, die für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder Tunesiens verantwortlich sind, und von mit ihnen verbundenen Personen, Einrichtungen oder Organisationen einzufrieren<sup>1</sup>.

Am 4. Februar 2011 wurde der Name von Herrn Mehdi Ben Ali, dem Neffen des früheren tunesischen Präsidenten Zine el-Abidine Ben Ali, in die Liste der von diesem Einfrieren von Geldern betroffenen Personen<sup>2</sup> mit der Begründung aufgenommen, dass gegen ihn strafrechtliche Ermittlungen der tunesischen Behörden im Zusammenhang mit der Unterschlagung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, der Eröffnung von Bankkonten und dem Besitz von Vermögen in verschiedenen Ländern im Zusammenhang mit Vorgängen der Geldwäsche anhängig seien. Infolgedessen wurden sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von Herrn Ben Ali bis zum 31. Januar 2012 eingefroren.

Die von Herrn Ben Ali beim Gericht erhobene erste Nichtigkeitsklage wurde wegen verspäteter Erhebung abgewiesen<sup>3</sup>. Später verlängerte der Rat die Aufnahme von Herrn Ben Ali in die Liste von 31. Januar 2012 bis 31. Januar 2013<sup>4</sup>. Herr Ben Ali erhob daraufhin Klage auf Nichtigerklärung dieser Verlängerung und auf Schadensersatz in Höhe von 50 000 Euro.

Herr Ben Ali macht u. a. geltend, seine Gelder seien eingefroren worden, weil gegen ihn „strafrechtliche Ermittlungen“ anhängig seien, doch sei dieses Einfrieren gegenüber Personen beschlossen worden, die für bestimmte Handlungen „verantwortlich“ erklärt worden seien, und nicht gegenüber Personen, gegen die Ermittlungen anhängig seien. Im Rahmen der Prüfung dieses Vorbringens stellt das Gericht fest, dass die gegen Herrn Ben Ali eingeleiteten Ermittlungen **Geldwäsche** betreffen, während die restriktiven Maßnahmen gegen Personen, die für die **rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder** Tunesiens verantwortlich sind, und gegen mit ihnen verbundene Personen eingeführt worden sind. Nach Ansicht des Gerichts hat der Rat weder dargetan noch vorgetragen, dass nach tunesischem Strafrecht eine Person allein deshalb als „für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlich“ (oder als mit einem für solche Taten Verantwortlichen verbundene Person) eingestuft werden kann, weil gegen sie

<sup>1</sup> Beschluss 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 62).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss 2011/79/GASP des Rates vom 4. Februar 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72 (ABl. L 31, S. 40) und Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates vom 4. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 31, S. 1).

<sup>3</sup> Beschluss vom 11. Januar 2012, Ben Ali/Rat (Rechtssache [T-301/11](#)). Die Nichtigkeitsklage war gegen die Verordnung Nr. 101/2011 gerichtet.

<sup>4</sup> Beschluss 2012/50/GASP des Rates vom 27. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/72 (ABl. L 27, S. 11). Zu beachten ist, dass der Rat durch den Beschluss 2013/72/GASP die Aufnahme von Herrn Ben Ali in die Liste erneut von 31. Januar 2013 bis 31. Januar 2014 verlängerte. Herr Ben Ali hat auch gegen diesen Beschluss Nichtigkeitsklage erhoben (Rechtssache [T-166/13](#)).

„strafrechtliche Ermittlungen“ wegen „Geldwäsche“ anhängig sind. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass der Rat den Namen von Herrn Ben Ali aufgrund anderer Kriterien in der Liste belassen hat, als er selbst aufgestellt hat.

Das Gericht führt weiter aus, dass aufgrund dieses Fehlens einer Rechtsgrundlage die Voraussetzungen nicht vorliegen, die dafür erforderlich sind, damit die Verlängerung des Einfrierens von Geldern mit dem Recht auf Eigentum vereinbar ist.

Aus diesen Gründen entscheidet das Gericht, die Verlängerung der Aufnahme von Herrn Ben Ali in die Liste für nichtig zu erklären, so dass er für den Zeitraum von 31. Januar 2012 bis 31. Januar 2013 als nicht mehr auf der Liste der restriktiven Maßnahmen aufgeführt gilt. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass Herr Ben Ali in dem Fall, dass das Urteil sofortige Wirkung entfalten würde, ab dem Zeitpunkt der Verkündung sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon aus der Europäischen Union verbringen könnte, so dass die Gefahr einer schweren und irreversiblen Beeinträchtigung der Wirksamkeit jeder Maßnahme des Einfrierens seiner Gelder bestünde, die der Rat künftig gegen ihn verhängen könnte. Dem Gericht zufolge lässt sich nicht ausschließen, dass der Verbleib des Namens des Klägers in der Liste aus anderen als den im angefochtenen Beschluss angeführten Gründen gerechtfertigt ist. Das Gericht entscheidet deshalb, die Wirkungen des angefochtenen Beschlusses bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zu dessen Zurückweisung aufrechtzuerhalten.

Bezüglich der Klage auf Schadensersatz macht Herr Ben Ali geltend, das Einfrieren seiner Vermögenswerte habe zu mehreren Zahlungsausfällen geführt und ihn in eine unerträgliche und ungerechtfertigte Situation versetzt, da keine der laufenden Rechnungen (Wasser, Strom, Gas usw.) habe bezahlt werden können; außerdem habe das Schulgeld seiner Tochter nicht bezahlt werden können, was das Risiko eines Ausschlusses seines siebenjährigen Kindes mit sich gebracht habe (das im Übrigen nicht wieder in der Schule habe eingeschrieben werden können). Das Gericht weist diesen Klageantrag jedoch aus Mangel an Beweisen für das Vorbringen zurück.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigserklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*